

(1) **Zweisäulensystem im Sport**

Adolphsen, J., Nolte, M., Lehner, M. & Gerlinger, M. (2011). Sportrecht in der Praxis. S. 1-7.

Fritzweiler, J., Pfister, B. & Summerer, T. (2007). Praxishandbuch Sportrecht. S. 2-10.

Nolte, M. (2010). Vereinbartes Recht am Beispiel der lex sportiva. Wechselwirkungen zwischen „lex sportiva“ und „lex extra sportiva“. In C. Bumke & A. Röthel (Hrsg.), *Privates Recht*. (S.107-111).

A. Begriff Sport

1977; Reichert, Bernhard, Grundriß des Sportrechts und des Sporthaftungsrechts, Neuwied 1968; Romano, Santo, L'Ordinamento Giuridico (Die Rechtsordnung), deutsche Übersetzung, Berlin 1975; Reuter, Dieter, Grenzen der Verbandsgewalt, ZHR 1980, 101; Schroeder, Friedrich-Christian/Kauffmann, Hans, Sport und Recht, Berlin 1972; Steiner, Die Autonomie des Sports, Schriften der Juristischen Studiengesellschaft Regensburg H. 26 (2003); Steinkamp, Ernst, Was ist eigentlich Sport?, Wuppertal 1983; Steinbeck, Anja, Vereinsautonomie und Dritteinfluß (1999); Stender-Vorwachs, Jutta, Sport und Kultur, SpuRt 2004, 201; Stone, Julius, Lehrbuch der Rechtssoziologie Bd. 1, Freiburg 1976; Teubner, Gunther, Organisationsdemokratie und Verbandsverfassung, Tübingen 1978; Ulmer, Eugen, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., Berlin u. a. 1980; Vieweg, Klaus, Zur Einführung: Sport und Recht, JuS 1983, S. 825 ff.; ders., Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, Berlin 1990; ders., Fairness und Sportregeln in Festschrift für Volker Röhrich (2005) S. 1255; ders./Röthel, Anna, Verbandsautonomie und Grundfreiheiten, ZHR 166, 6 ff.; Vinnai, Gerhard (Hrsg.), Sport in der Klassengesellschaft, Frankfurt a. M. 1972; Weiß, Otmar, Sport und Gesellschaft, Wien 1990; Will, Michael, R. (Hrsg.), Sportrecht in Europa, RuS H. 11, 1993; Westermann, Harm Peter in Festschrift für Rittner (1991) S. 771; Wise, Aron, N./Meyer, Bruce, S., International Sports Law and Business, 3 Bände, Cambridge (USA) 1997; Wissenschaftlicher Beirat des DSB, Sportwissenschaft 1980, 437 ff.

Übersicht

A. Begriff Sport	1
B. Begriff des Sportrechts: Verbandsregelwerk und staatliche Rechtsordnung	6
C. Die Autonomie des Sports – das selbstgesetzte Recht der Sportverbände	11
I. Grundlage der Autonomie	11
II. Rechtlich bedeutsame, typische Besonderheiten des Sports	13
1. Die monopolistisch-hierarchische Organisationsstruktur des Sports	13
a) Die Binnenstruktur	13
b) Die monopolistische Struktur nach außen	18
2. Die Verbandsregeln	20
a) Spielregeln	20
(a) Spielregeln im engeren Sinn	21
(b) Die Spielregeln im weiteren Sinn	22
b) Sonstige Verbandsregeln	23
c) Fairness-Gebot als oberster Grundsatz der Spielregeln	24
III. Die Interessenlage der am Sport Beteiligten	25
IV. Begrenzung der Autonomie des Sports	31

A. Begriff Sport

1. Eine genaue, allgemein anerkannte Definition des Begriffes Sport ist der Sportwissenschaft noch nicht gelungen.¹
Der wissenschaftliche Beirat des DSB hat in einem Diskussionspapier zum Begriff des Sports darauf hingewiesen, dass die Definition weitgehend abhängt vom Standpunkt des Betrachters:² Was verstehen die Menschen (die Allgemeinheit), was die (Sport-)Wissenschaft, was der Sport, d.h. die Sportorganisation, was das Recht – und hier wäre gegebenenfalls wieder je nach Rechtsgebiet zu unterscheiden – unter Sport.
2. Eine grundlegende Unterscheidung ist zu treffen zwischen reinem Gesundheitssport, der nach Regeln betrieben wird, die zuvörderst unter gesundheitlichen Gesichtspunkten geschaffen werden,³ deren Übertretung allenfalls vom Körper selbst sanktioniert wird,

¹ Dazu grundlegend jetzt Frank Holzke, Der Begriff Sport im deutschen und europäischen Recht, Diss. Köln (2001).

² Abgedruckt in Sportwissenschaft 1980, 437, dazu Holzke a.a.O. S. 119 ff. Vgl. auch die Untersuchung von Stone, Lehrbuch der Rechtssoziologie Bd. 1 (1976) S. 132, dem bei einer Befragung, was unter Sport zu verstehen sei, etwa 2600 Aktivitäten genannt wurden.

³ Hierzu sind zu zählen etwa Koronarsport- oder Gymnastikgruppen. – Holzke a.a.O. S. 145 definiert dementsprechend unterschiedlich nach (inter)national einheitlichen Regeln organisierten Wettkampfsport und Körpersport. Allein regional betriebene Wettkämpfe, wie das von U. Steiner (in Pfister/Steiner, Sportrecht A–Z „Wettessen“) in Bayern aufgefundene Maßkrugstemmen gehöre daher

Einführung

und den hier uns allein interessierenden Wettkampfsport, dessen Regeln das Ziel des Wettkampfes bestimmen und den einzuhaltenden Weg; weiterhin kann zwischen amateurmäßig betriebenen Freizeitsport und professionellen „Show sport“ unterschieden werden, wobei der Übergang fließend ist.⁴ Staat und Sportverbände differenzieren noch weitergehend zwischen Breiten-, Spitzen- und Berufssport.⁵

Breitensport betreibt die große Zahl der wirklichen Amateure in ihrer Freizeit als Ausgleich zur Arbeit. Spitzensport wird von einer kleinen Zahl von Hochleistungssportlern betrieben, mitunter lange Zeit noch unter traditionellem Amateurstatus.⁶ Diese Sportler müssen heute zielbewusst über längere Zeiträume, in wissenschaftlich entwickelter Methodik und meist mit aufwendigem Material trainieren und können daher weder eine andere Ausbildung durchführen noch einer geregelten beruflichen Tätigkeit zur Sicherung ihrer Existenz nachgehen; sie erhalten von ihrem Verband, Verein oder von Sponsoren Zuwendungen verschiedener Art⁷ und haben manchmal auch Aussicht, nach ihrer aktiven Zeit als Sportler in sportnahe Berufe übernommen zu werden. Unter reinen Amateurbedingungen kann heute Spitzensport kaum noch betrieben werden. In manchen „attraktiven“ Sportarten hingegen können erfolgreiche Athleten erhebliche Einnahmen verbuchen, die sie zu Spitzenverdienern werden lassen. Eine große Zahl der „Spitzensportler“ sind daher als echte Berufssportler zu bezeichnen.

Unter Berufssport im engeren Sinne wird der Sport gezählt, der – teilweise schon lange – unter professionellen Bedingungen durchgeführt wird und den die Sportler zum Zweck ihrer Existenzsicherung betreiben, wie Automobilrennsport, Radsport, Boxsport, Fußball, Eishockey, Eiskunstlauf, Tennis, Reiten, Golf, Skifahren u.a.m.

Ein Unterschied zwischen Spitzensport und Berufssport ist zunächst historisch zu erklären und besteht heute vor allem darin, dass es vielen „Spitzensportlern“ insbesondere aus weniger „attraktiven“ Sportarten nicht gelingt, ihre wirtschaftliche Existenz nachhaltig zu sichern.⁸

Sportler und gegebenenfalls Berufssportler sind nicht nur die an Wettkämpfen Teilnehmenden, sondern auch die Trainer, Schiedsrichter und dergleichen, aber nicht die Funktionäre der Verbände, die „Richter“ an den Sportgerichten und Schiedsgerichten.

Folgende Kriterien werden als wesentlich für den Sport angesehen;⁹ allerdings können 3 gegen jedes einzelne der Kriterien Bedenken geltend gemacht werden. Vor allem mag die Abgrenzung zum Spiel nur schwer gelingen, sieht man von der „Organisiertheit“ des Sports ab:¹⁰

– Weitgehend übereinstimmend wird *Bewegung* als entscheidendes Kriterium angesehen;¹¹ Schach wäre demnach nicht zum Sport zu zählen,¹² Autosport allenfalls

trotz der strengen Regeln wegen der Kraftanstrengung allenfalls zum Körpersport. Für Körpersport kommen vor allem die besonderen sport-typischen Erwägungen bei Haftungsfragen in Betracht.

⁴ S. hierzu die Untersuchung von *Hortleder*, Sport in der nachindustriellen Gesellschaft S. 93 ff.

⁵ Z. B. *Poschenrieder* S. 38 ff.; *Fikentscher*, Mitbestimmung im Sport S. 44 ff.

⁶ Z. B. bis 2001 International Amateur Athletic Federation, der internationale Leichtathletikverband, heute: International Association of Athletic Federations.

⁷ Deutsche Sporthilfe; Antrittsgelder, Siegprämien, Aufwandsentschädigungen usw.

⁸ Immerhin hat mancher Spitzensportler zumindest wegen seiner Bekanntheit bessere Berufschancen, die nicht zuletzt allerdings auch auf seine bewiesene Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind.

⁹ Vgl. dazu jetzt ausführlich *Holzke* a.a.O. *Steiner* in *Pfister/Steiner*, Sport AZ, „Sportbegriff“. *Kettler* SpuRt 1997, 73 ff.; *Stender-Vorwachs*, SpuRt 2004, 201.

¹⁰ Selbst dieses Kriterium hilft nicht, auch für verschiedene Spiele finden sich Organisationsstrukturen, z. B. Skat, Bridge, Go, die (daher?) auch die vor allem steuerrechtliche Anerkennung als Sport erstreben, s. für Skat *Holzke*, Skat als Wettkampfsport, SpuRt 2002, 100, der selbst als wesentliches Merkmal neben Wettkampf „Sieg und Niederlage“ aufführt, gegen die verneinende Entscheidung des BFH 2001, 255.

¹¹ *Wissenschaftlicher Beirat des DSB* a.a.O. *Carl/Kayser/Mechling/Preisig*, Handbuch des Sports Bd. 1 S. 6, dort weitere Literatur.

¹² So *Steinkamp*, Was ist eigentlich Sport S. 21. – Allenfalls in den letzten Sekunden einer Partie,

dann, wenn man nicht die Bewegung des menschlichen Körpers als entscheidend ansieht.

- Vielfach wird in der Diskussion zum Sportbegriff hervorgehoben, der Sport unterscheide sich von sonstigen Bewegungen – insbesondere von Arbeit – durch seine *Zweckfreiheit*, also dadurch, dass die Sportausübung selbst unproduktiv sei;¹³ unter anderem auf dieser Anschauung beruhte das lange Beharren auf dem Amateurstatus als einer unabdingbaren Voraussetzung für den Sport.¹⁴ In neuerer Zeit wird demgegenüber betont, die Tatsache, dass mit der Sportausübung Geld verdient werde, widerspräche gar nicht dem Prinzip der Zweckfreiheit, wenn man zwischen dem inneren Zweck der Sportausübung selbst – Gewinn eines Spiels, der Meisterschaft –, der als solcher unproduktiv ist, und den weiteren Zwecken, die damit verfolgt werden – Gesundheitsförderung, Zeitvertreib, Geldverdienen usw. – unterscheidet.¹⁵ Ob die Zweckfreiheit des Sports überhaupt ein Kriterium ist, das durch die feine Unterscheidung zwischen innerem und äußerem Zweck gerettet werden kann, mag hier dahinstehen;¹⁶ heute ist jedenfalls im Ergebnis anerkannt, dass die Zwecke, die die Beteiligten verfolgen, nicht entscheidend dafür sind, ob sie „Sport“ treiben oder nicht.¹⁷
- Streben nach *Leistung*, insbesondere auch Leistungssteigerung¹⁸ auf unterschiedlichen Ebenen¹⁹ zeichnet den typischen Sportler aus, ist daher Kriterium des Sports, jedoch in einer Leistungsgesellschaft kein besonders unterscheidendes; im Gegenteil wird daraus geschlossen, dass der Sport gerade Abbild der Gesellschaft sei.²⁰

vor allem beim Blitzschach, aber auch hier ist mehr Hektik als Bewegung festzustellen. Bei „Blindschach“ schließlich fehlt jegliche körperliche Bewegung. Dennoch ist der Deutsche Schachbund Mitglied des DOSB, und gem. Art. 29 der Charte Olympique in die Olympische Bewegung aufgenommen; Schach fällt jedenfalls i. S. des Steuerrechts unter Sport. Der Sportbrockhaus, „Sport“ bringt daher die „geistige Beweglichkeit“ ins Spiel. *Holzke* a.a.O. S. 92 ff., 98 ff. zählt Schach zum Sport wegen der Ähnlichkeit zu wesentlichen Eigenschaften von Tätigkeiten, die unbestritten zum Sport gehören.

¹³ *Wissenschaftlicher Beirat des DSB* a.a.O. – Angeln zum Fischfang, um den Fisch dann zu haben, ist kein Sport, wohl aber Sportangeln – Bewegung? –, bei dem es lediglich auf das Fangen selbst ankommt. – Dieses Kriterium rührt von der Spieltheorie her, *Carl* u. a., Handbuch S. 7 f.

¹⁴ Z. B. *Diem* C., *Wesen und Lehre des Sports* S. 10. – In England wurde professioneller Sport schon im 19. Jahrhundert ausgeübt. – Übrigens wurde auch in der arbeitsrechtlichen Literatur aus diesem Grund lange Zeit diskutiert, ob Sport als Arbeit, Sportler daher als Arbeitnehmer angesehen werden könnten. Aufgrund einer ganz anderen Definition sieht *Marani Toro* (*Novissimo Digesto*, Artikel Sport, 52 Fn. 1) den Sport als Gegensatz zur Arbeit: Wenn ein Regelwerk professionelle Aktivitäten zulasse, handele es sich nicht mehr um Sport. Vgl. auch *Mazzoni*, *Dilettanti e professionisti*, Riv. Dir. Sport 1968, 368.

¹⁵ *Gerhardt*, V., *Die Moral des Sports*, Sportwissenschaft 1991, 125, 133: Zweckfreiheit als interne Voraussetzung des Sports (als Spiel). *Heidemann*, *Der Begriff des Spiels* S. 53. – Sportlicher Zweck des 5000 m-Laufes ist je nach dem das Erreichen des Ziels, und zwar möglichst schnell oder gegebenenfalls (nur) schneller als der Gegner; das ist als solches unproduktiv. Der Läufer kann damit weitere Ziele verfolgen: den Zuschauern eine „Show“ zu bieten, damit verbunden Gelderwerb, Anerkennung oder nur Förderung der Gesundheit, Entspannung usw.

¹⁶ *Kettler* SpuRt 1997, 75 hält dieses Element nur für einen Anhaltspunkt.

¹⁷ Immerhin beeinflusst der mit der Sportausübung verfolgte weitere Zweck u. U. die Regeln inhaltlich: So wird etwa die Spielzeit gekürzt aus gesundheitlichen Gründen (z. B. für Jugendliche, Kinder oder Senioren) oder zur besseren Vermarktung.

¹⁸ *Wissenschaftlicher Beirat des DSB* a.a.O. *Carl* a.a.O. S. 8. Bezeichnend ist die Verwendung des Komparativs im Olympischen Wortzeichen: citius, altius, fortius. Es genügt nicht schnell usw. zu sein.

¹⁹ Freizeit-, Breiten-, (Hoch)Leistungssport.

²⁰ Z. B. *Plessner*, H. in *Plessner*, H. (Hrsg.), *Sport und Leibeserziehung*, 4. Aufl. 1975 S. 26; *Mitscherlich* ebda. S. 60; *Weiß*, O., *Sport und Gesellschaft* S. 47, 49. Daher auch Kritik aus der gleichen Richtung an Gesellschaft und Sport, z. B. *Vinnai*, G., *Sport in der Klassengesellschaft* (1972). Mitunter

Einführung

- Hiermit hängt zusammen der *Leistungsvergleich*, der *Wettkampf*,²¹ der die Beteiligung mehrerer Personen voraussetzt; Joggen, Bergsteigen, (Rad- oder Ski-)Wandern würden nach diesem Kriterium aus dem Bereich des Sports fallen, wiewohl von manchen dazu gezählt.²²
- Wettkampf verlangt grundsätzlich *Chancengleichheit*,²³ d.h. er sollte unter grundsätzlich gleich Starken stattfinden; wenn schon nicht beim einzelnen Wettkampf, so muss doch auf Dauer die Chance auf Sieg und Niederlage bestehen. Für den Sportler wäre es das Ende seiner Bemühungen um Leistungssteigerung und letztlich seiner Sportausübung, fände er keinen Gegner mehr, der gegen ihn eine Siegchance hätte; für den Wettkampfsport selbst ist es tödlich, wenn auf lange Zeit immer dieselben gewinnen, dieselben verlieren.²⁴

Die sich aus der Unsicherheit des Ausgangs ergebende Spannung lockt Zuschauer in die Stadien und vor den Bildschirm, Voraussetzung für die weitere Vermarktung. Scharfer Wettkampf erhöht die Einnahmen der an ihm beteiligten Sportler oder Vereine; insoweit unterscheidet sich sportlicher Wettkampf fundamental vom Wettbewerb zwischen Unternehmen; jedes Unternehmen könnte gut auf alle Wettbewerber und jeden Wettbewerb verzichten, kommt es dadurch doch seinem Ziel – Gewinnmaximierung – näher.

Das Streben nach Leistungsvergleich ist örtlich unbeschränkt, tendiert zu weltweitem Vergleich.

- Leistungsvergleich, Wettkampf setzen *einheitliche Regeln* voraus, die zumindest das Ziel vorgeben und die Rahmenbedingungen setzen, sowie die *Bindung* der Beteiligten an die Regeln. Bindende Regeln sind ein ganz besonderes, wenn nicht geradezu das typische Merkmal des (Wettkampf-)Sports.²⁵
- Die Durchführung von Wettkämpfen und die Aufstellung und Durchsetzung von Regeln erfordern, wenn eine gewisse Kontinuität erreicht werden soll, eine *Organisation*,²⁶ bei Streben nach weltweitem Vergleich, *weltweite Organisation*.²⁷

wird der Unterschied darin gesehen, dass im Sport die Chancengleichheit als weiteres unterscheidendes Erfordernis hinzukomme, *Carl* a.a.O. S. 8.

²¹ *Gerhardt, V.*, a.a.O. S. 137.

²² Vgl. Text oben zu Fn. 1.

²³ *Carl* a.a.O. S. 8. Das Handicap im Golf macht hiervon eine scheinbare Ausnahme zu dem Zweck, dass Spieler unterschiedlicher Stärke zusammen einen Wettkampf austragen können, der dann natürlich nicht zu einem echten Leistungsvergleich führt. *Steinkamp* a.a.O. zählt Wettkämpfe, in denen ein Teilnehmer dem Konkurrenten eine Vorgabe gibt, daher nicht mehr zum Sport: wer etwa beim Tennis von seinem überlegenen Gegner jeweils 15 Punkte als Vorgabe erhalte – wie gelegentlich der Verf. dieser Zeilen –, spiele in Wirklichkeit gar nicht Tennis.

²⁴ Dies versucht der US-amerikanische Profisport zu verhindern durch Spielerverteilung „drafts“ unter den Clubs zu vermeiden.

²⁵ *Jost* in *Dietrich/Heinemann*, Der nichtsportliche Sport (1989) S. 45 ff.; *Heinemann*, Einführung Bd. 1 S. 36; *Steinkamp* S. 37. Allerdings kennzeichnet die Regelbindung auch das Spiel, kann also nicht als das alleinige Kriterium des Sports dienen. Andererseits fallen auch nach diesem Kriterien Joggen, Bergsteigen und Wandern aus dem Sport, die, da nicht im Wettkampf ausgetragen, auch keiner besonderen Regeln bedürfen.

²⁶ Selbst wenn nur zwei Personen an einem Wettkampf teilnehmen, müssen sie sich darauf einigen, welchen Sport sie ausüben wollen und damit entweder selbst Regeln festlegen oder von anderer Seite festgelegte übernehmen.

²⁷ Im Ursprungsland vieler moderner Sportarten, England, setzten sich oft die von einem Verein ursprünglich aufgestellten Regeln durch, oder stellten oft kleinere regionale Institutionen die Regeln für die von ihnen durchgeführten Wettkämpfe auf, die dann von anderen übernommen oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen mehreren Institutionen vereinheitlicht wurden, vgl. *Diem, C.*, Weltgeschichte des Sports S. 675. – Für Golf werden auch heute noch die Spielregeln und deren Auslegung vom Golfclub St. Andrews festgelegt.

- 4 2. Spezifische rechtliche Probleme entstehen vor allem im Rahmen des kommerzialisierten Sports, der – wie gezeigt – weitgehend²⁸ im Rahmen der Sportverbandsorganisation stattfindet. Ohne die Kommerzialisierung wären allenfalls gelegentliche Haftungsfälle wegen Körperverletzung und öffentlich-rechtliche Probleme (Bauerlaubnis für Stadion, Sperrung von Rennstrecken) zu bewältigen.²⁹ Dadurch ist auch die Bestimmung, was zum Sport zu zählen ist, jedenfalls für ein Handbuch des Sportrechts geklärt: Alle Sportarten, die sich verbandsmäßig organisieren, in Deutschland also unter dem Dach des DOSB, gehören zum Sport.³⁰

Für „Sportarten“ außerhalb dieses organisierten Sports können manche der im Folgenden erörterten Rechtsfragen von Bedeutung sein. Vor allem die Relevanz von Regeln für die Haftung bei einer Sportverletzung: Einigen sich zwei oder mehr Personen auf einen sportlichen Wettkampf, so akzeptiert jeder das Risiko, das sich nach den Regeln, von denen beide ausgehen, oder sogar bei üblicher Regelverletzung ergibt;³¹ Grenze ist hier nach allgemeinem staatlichen Recht die Sittenwidrigkeit des betreffenden „Wettkampfes“.³²

- 5 3. Die oben kurz dargestellten wesentlichen Kriterien – wir nennen es das *Sport-Typische* – spielen, wie sich immer wieder zeigen wird, eine ganz wesentliche Rolle für die Beurteilung sportrechtlicher Fragen.

B. Begriff des Sportrechts: Verbandsregelwerk und staatliche Rechtsordnung

- 6 Der Sport – nach gewissen Anfangsschwierigkeiten vom Staat grundsätzlich anerkannt, sogar gefördert – organisierte den Sportbetrieb selbst, schuf sein eigenes Regelwerk und setzte es durch. Es entstand, zunächst noch sehr lückenhaft, die eine *Säule des Sportrechts*, das selbst geschaffene Regelwerk des Sports, das heute für jede Sportart aufgrund einer (rechtsgeschäftlichen) Anerkennung durch die Beteiligten weltweit weitgehend einheitlich gilt, eine wirkliche (private) *lex sportiva*.³³ Früher ging es im Sport zumeist „um nichts“; eine Niederlage, die der Fehlentscheidung eines Schiedsrichters zugeschrieben wurde, eine unberechtigte Bestrafung durch den Verband ärgerten die Betroffenen, sie verloren vielleicht an Ansehen, ohne dass sie gleich Sport- oder gar staatliche Gerichte angerufen hätten. Unter dem Einfluss langsam zunehmender wirtschaftlicher Interessen wurde das Regelwerk³⁴ verfeinert und insbesondere die Sportgerichtsbarkeit ausgebaut.

²⁸ Natürlich werden viele sportliche Wettbewerbe auch außerhalb der weltweiten Sportverbandsorganisation teils auf rein kommerzieller Ebene durchgeführt, wie etwa in den USA die kommerziellen Ligen, aber auch einzelne „Sportevents“ wie etwa Marathonläufe oder der jährliche Wettbewerb um das schnellste Besteigen des Empire State Building in New York.

²⁹ Im sogen. kommerziellen Sport, Fitnessstudio, Tenniscenter usw., wird nicht der Sport und der sportliche Wettbewerb als solcher kommerzialisiert; die hier entstehenden Rechtsprobleme liegen denn auch anders.

³⁰ Holzke a.a.O. S. 129 kritisiert diese „Definition“, da sie das zu Definierende selbst in der Definition enthalte und zudem zu eng sei. Ich wollte das auch nicht als Definition verstanden wissen, sondern nur in der „Einführung“ den Gegenstand des Handbuchs bestimmen, wobei am Rande Unschärfen auftreten (z. B. Fitnessstudio) und zudem, wie im Text angeführt, manche Ausführungen auf andere Aktivitäten analog herangezogen werden können. – Im Ergebnis dürfte aber Holzkes Definition jedenfalls des Wettkampfsportes (s. oben Fn. 3) nicht weit von der unsrigen abweichen.

³¹ Vgl. dazu näher unten 5/Rz. 13 ff. Also z. B. beim Fingerhakeln.

³² Eine „Sportart“, bei der Autofahrer auf der weißen Mittellinie der Straße aufeinander losrasen und der gewinnt, der nicht ausweicht, ist sittenwidrig; die „Regeln“ könnten die Rechtswidrigkeit und die Haftung nicht beeinflussen, übrigens auch dann nicht, wenn diese Wettkämpfe im Rahmen eines „Sportverbandes“ organisiert würden. Oder neuerdings „ultimate fighting“, dazu *Derksen*, SpuRt 2000, 141.

³³ Dazu näher unten 6/Rz 8 f.

³⁴ Vgl. zum Regelwerk der Sportverbände näher unten 2/Rz. 35 ff. und 177 ff.

Einführung

Der Einfluss des staatlichen Rechts war zunächst sehr begrenzt; rechtlich schützenswerte Interessen, die ein Eingreifen des Staates verlangt hätten, standen kaum auf dem Spiel, wenn etwa ein Sportler vom Spielbetrieb ausgeschlossen wurde; er mochte sich ein anderes Freizeitvergnügen suchen. Verständlich daher, dass der Staat und insbesondere die ordentliche Gerichtsbarkeit sich gegenüber dem Eigenleben der Vereine und Verbände weitgehend zurückhielten, so dass der Gedanke an einen rechtsfreien Raum des Sports Fuß fassen konnte.³⁵ Allenfalls das Haftpflichtrecht und das Strafrecht zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit, im weiteren Bereich des Sports auch das öffentliche Recht (Baurecht, Polizeirecht bei größeren Veranstaltungen) griffen ein. Darüber hinaus waren wirtschaftliche Interessen involviert, da die Sportausübung zumeist „etwas kostete“: Sportanlagen und Sportausrüstung mussten beschafft werden. Hinsichtlich der daraus entstehenden vertragsrechtlichen Probleme stand auch nie in Zweifel, dass die staatliche Rechtsordnung Geltung beanspruchte.

Angesichts der zunächst sich heimlich einschleichenden, dann immer mehr im Mittelpunkt, jetzt sogar im Vordergrund stehenden wirtschaftlichen Interessen in großen Teilen des Sports kann der Sport weder ein Staat *im* Staate sein, noch der internationale Sport ein Staat *neben* den völkerrechtlich anerkannten Staaten der Welt. Zunächst versuchte der Sport intern alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten durch Sportgerichte zu lösen, mitunter in der Meinung, damit endgültig Rechtsfrieden zu schaffen.³⁶ Auch der Sport ist – wie alle menschlichen Aktivitäten – staatsgebunden in dem Sinne, dass er einer staatlichen Rechtsordnung unterliegt. Dem von den Sportverbänden geschaffenen Regelwerk, gleichgültig, ob es nur national oder weltweit als *lex sportiva* Geltung beansprucht, kommt daher weder Völkerrechtsqualität zu noch steht es gleichrangig neben oder gar über den staatlichen Rechtsordnungen.³⁷

Die Beteiligten haben Anspruch auf Schutz ihrer – hauptsächlich wirtschaftlichen – Interessen durch den Staat; der Staat muss, wie auch in sonstigen Bereichen, Rechtsschutz gewähren. Es ist daher nicht verwunderlich, dass zunehmend staatliche Gerichte in sportlichen Streitfällen angerufen werden und sich für zuständig erklären; als Folge davon setzt der Sport selbst sein „Recht“ immer umfassender und weiter ausdifferenziert, passt es an die Grundsätze des staatlichen Rechts an, auch Sportgerichte übernehmen diese Grundsätze, um sich gegenüber dem staatlichen Rechtsanspruch abzusichern; echte Schiedsgerichte werden im internationalen und nationalen Bereich eingesetzt, die die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte – nicht die Geltung des staatlichen Rechts – einschränken.³⁸ Der Zuwachs rechtswissenschaftlicher Beiträge zum Sport, beginnend in Deutschland³⁹ mit den Arbeiten von *Fritz Werner* (1967), *Bernhard Reichert* (1968) und dem Sammelband von *Schroeder/Kaufmann* (1972), übertrifft denn auch den Zuwachs in anderen Rechtsdisziplinen und hält an.⁴⁰

³⁵ *Schild* Jura 1982, 585, allerdings mit gewissen äußersten Grenzen. Kritisch dagegen auf rechtsvergleichender Grundlage *Bermejo Vera*, *Le Sport et le Droit* S. 12 ff. Zum heute noch anzuerkennenden Bereich des „rechtsfreien Raums des Sports“ s. *Pfister* in *Hadding* (Hrsg.), *Festgabe Zivilrechtslehrer 1934/1935*, S. 0.457 ff.

³⁶ Ausdrücklich die (inzwischen geänderte) internationale Wettkampfordnung für Skibob: „Ein zivilrechtliches oder strafrechtliches Einschreiten ist . . . aus sportlichen Gründen untersagt.“

³⁷ So aber einst der Chefankläger des DFB, *Hans Kindermann*. – Zur Einordnung der internationalen Sportverbänden und des von ihnen gesetzten Regelwerks s. unten Teil 6/1. Kapitel.

³⁸ Zur nationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Sport s. Teil 2/R.z. 280 ff., zur internationalen Teil 6/R.z. 150 ff.

³⁹ In Italien beispielsweise erscheint die *Rivista di Diritto dello Sport* schon seit den fünfziger Jahren.

⁴⁰ Früher immerhin schon *Stefan Nürke*, *Sportrecht*, 1936. Einen kurzen rechtsvergleichenden Überblick über die im Wesentlichen ähnliche Entwicklung des „Sportrechts“ in anderen Ländern gibt *Baddeley*, *ZSchweizerisches Recht* 115 (1996), 138 ff. Drei Reihen zum Sportrecht existieren inzwischen: Die Schriftenreihe des *Württembergischen Fußballverbandes* seit 1975, die des *Konstanzer Arbeitskreises* für Sportrecht seit 1984, die von *Kühl/Tettinger/Vieweg* herausgegebenen Beiträge zum

Der Freiraum des Sports wird im gleichen zunehmenden Maße durch das staatliche Recht begrenzt, wie wirtschaftliche Interessen, von welcher Seite auch immer, sich des Sports „bemächtigen“.

8 Die zweite Säule des Sportrechts bildet daher das staatliche Recht der einzelnen Staaten.⁴¹ Daraus erwachsen für die erforderliche einheitliche, weltweite Geltung der Sportverbandsregeln zwei Gefahren:

(1) Ein einheitliches Weltrecht, das die Belange der Sportler, der nationalen Sportverbände und der Sportvereine gegenüber den Weltsportverbänden, gegen die von ihnen festgelegten Regeln und Einzelentscheidungen schützen könnte, existiert nicht; das Völkerrecht ist auf den privatrechtlich organisierten Sport nicht anzuwenden, enthält auch kaum Schutzvorschriften für Individuen.⁴² Rechtlichen Schutz bieten daher weitgehend nur das einzelstaatliche Recht und im Rahmen der Europäischen Union zunehmend das Europäische Recht, gegebenenfalls auch die Europäische Menschenrechtskonvention und entsprechende Abkommen in anderen Erdteilen.

Der Eingriff einzelstaatlichen Rechts führt nun aber dazu, dass viele Rechtsordnungen in Sportsachen mitreden wollen und können, was zu einer Gefährdung der einheitlichen Anwendung der weltweiten Sportregeln führt.⁴³

(2) Es gibt auch nicht eine – kraft Gesetzes – zuständige einheitliche Gerichtsbarkeit, die über Sportstreitigkeiten zu entscheiden hätte. Zuständig für die Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten sind daher zunächst die nationalen Gerichte, welches, hängt vom Einzelfall ab;⁴⁴ die Zersplitterung der Zuständigkeit vergrößert die Gefahr für die einheitliche Rechtsanwendung.

Abhilfe kann hier die Durchsetzung eines echten Schiedsgerichts für Sportsachen schaffen, etwa das Tribunal Arbitral du Sport (TAS).⁴⁵ Die Anerkennung eines eigenen Sportschiedsgerichts setzt die völlige Unabhängigkeit des Schiedsgerichts und der Schiedsrichter gegenüber den Beteiligten eines Verfahrens voraus, insbesondere gegenüber den Internationalen Sportverbänden. Zwar bestehen gegen die Durchsetzung eines Schiedsgerichts durch Monopolverbände, ohne dass den Unterworfenen die Möglichkeit offen bleibt, doch ein staatliches Gericht anzurufen, gewisse Bedenken; sie sollten jedoch, wenn wirkliche Unabhängigkeit des Schiedsgerichts und eine ausgewogene Besetzung der Schiedsrichterliste gesichert ist, zugunsten der Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Sportsachen zurückgestellt werden.⁴⁶ Streitigkeiten innerhalb eines nationalen Verbandes sollten entsprechend von einem nationalen Sportschiedsgericht entschieden werden, für das die gleichen Grundsätze gelten.

Nach einer längeren Entscheidungspraxis durch eine institutionalisierte Schiedsgerichtsbarkeit wird sich über das Verbandsregelwerk hinaus eine einheitliche lex spor-

Sportrecht. Darüber hinaus eine Sportrechtszeitschrift, *SpuRt*, und neuerdings eine in der Schweiz, *Causa Sport*. Zumindest vier Habilitationsschriften, *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung (1990), *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß (1999), *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (2003) und *Nolte*, Staatliche Verantwortung im Sport (2004), sowie eine Vielzahl von Dissertationen haben Einzelprobleme vertieft.

⁴¹ Zur Zweispurigkeit des Sportrechts s. *Vieweg* JuS 1983, 825 ff. und *Karaquillo*, Le Droit du Sport S. 51 ff. Dagegen zählt *Hess*, Aktuelle Rechtsfragen a.a.O. S. 24 f. zum „Sportrecht“ nur das Verbandsregelwerk; das ist natürlich Frage der unterschiedlichen Definition. Jedenfalls muss man bei der Verwendung des Ausdrucks „Sportrecht“ immer klarstellen, was man darunter versteht.

⁴² Vgl. zur Stellung des einzelnen Menschen im Völkerrecht und zu deren evtl. Ansprüchen *Seidl-Hohenveldern*, Völkerrecht § 53. Immerhin kann die Europäische Menschenrechtskonvention Schutz gewähren.

⁴³ Unten Teil 6/Rz. 10 ff.

⁴⁴ Unten Teil 6/Rz. 102 ff.

⁴⁵ Englisch: Court of Arbitration for Sport (CAS).

⁴⁶ S. zum TAS unten Teil 6/Rz. 165. Natürlich bleibt jedem Betroffenen gegenüber einem Schiedsgerichtsurteil die Berufung auf den staatlichen ordre public vor staatlichen Gerichten offen.

Einführung

tiva entwickeln, die auch von den staatlichen Gerichten anerkannt werden könnte, wenn die Schiedssprüche veröffentlicht werden, sich somit der Kontrolle durch die Wissenschaft stellen und vor allem späteren Parteien und Schiedsrichtern bekannt werden.⁴⁷ *Lex sportiva* in diesem Sinne ist das von allgemeinen Rechtsgrundsätzen der hoch entwickelten staatlichen Rechtsordnungen durchdrungene Verbandsregelwerk, die aufgrund rechtsvergleichender Forschungen zu erarbeiten sind und nicht etwa nur dem Rechtsgefühl an einem nationalen Recht ausgebildeter Schiedsrichter entspringen dürfen.⁴⁸ Allerdings wird eine auch weit entwickelte *lex sportiva* kaum für alle Rechtsfragen eine Antwort bereithalten, wie es eine staatliche Rechtsordnung kann, so dass für bestimmte Fragen immer ein Rückgriff auf einzelstaatliches Recht erforderlich sein wird.⁴⁹

Solange und soweit dies nicht durchweg gesichert ist, bleibt es beim Schutz durch nationale Gerichte aufgrund nationalen Rechts mit den erwähnten Gefahren für die einheitliche Anwendung des internationalen Sport-Regelwerks, da jedes Gericht zunächst von seinem nationalen Recht ausgeht.

In Deutschland hat der Staat – anders als in anderen Ländern – kein generelles Sportgesetz erlassen; auch fehlt es jedenfalls bislang an speziellen Gesetzen für den Sport, sieht man einmal von steuer-, sozial- und baurechtlichen Einzelbestimmungen ab. Der Sport ist daher in die allgemein gültigen Gesetze eingebunden.

Nun ist allerdings fast das gesamte staatliche Recht auch für den Sport bedeutsam, ohne dass sich daraus besondere sportspezifische Probleme ergeben. Die Verfasser dieses Handbuchs haben daher ihre Aufgabe konzentriert auf die Teile des staatlichen Rechts, deren Anwendung auf Sachverhalte des Sports *sportspezifische* Probleme mit sich bringen. Da der Sport heute, soweit er rechtliche Probleme aufwirft, ein Teil der Wirtschaft ist, ist das Sportrecht weitgehend Wirtschaftsrecht. Dennoch weist der Sport gegenüber der allgemeinen Wirtschaft Besonderheiten auf, wie sich schon bei der Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Sports gezeigt hat, Besonderheiten, die auf die rechtliche Beurteilung einwirken.

Während der deutsche Sport rechtlich vom Staat getrennt ist, die nationalen Sportverbände als Subjekte des Privatrechts Autonomie besitzen und dementsprechend auch die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen und den anderen am Sport Beteiligten (untere Sportverbände, Vereine, Sportler) privatrechtlicher Natur sind, haben beispielsweise Frankreich, Griechenland, Italien⁵⁰ und Spanien⁵¹ allgemeine Sportgesetze erlassen, manche Staaten auch Gesetze, die besondere Fragen des Sports regeln, z. B. Arbeitsverträge von Sportlern,⁵² die Rechtsnatur von Profi-Clubs⁵³ oder das Doping-Prob-

⁴⁷ Darauf weist *W. Lorenz*, Festschrift *Karl H. Neumayer* (S. 407, 409) zu Recht hin.

⁴⁸ So *W. Lorenz* a. a. O. S. 409 f.

⁴⁹ Das übersieht m. E. *Hess*, Aktuelle Rechtsfragen a. a. O. S. 42, 43, wenn er, ohne Rückgriff auf das Kollisionsrecht und damit auf ein nationales materielles Recht, glaubt (alle) anstehenden Sportrechtsfälle lösen zu können; das schafft bekanntlich auch die *lex mercatoria* nicht. So fehlen beispielsweise im Sportregelwerk Regeln für Geschäftsfähigkeit, Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Irrtums, Verjährungsfristen, Sachmängelhaftung, also viele Regeln des BGB und den entsprechenden Rechtsregeln anderer Staaten, s. Beispiele bei *W. Lorenz* a. a. O. S. 429 ff.). S. zur *lex sportiva* als anzuwendendes Recht in internationalen Fällen unten 6/Rz. 8.

⁵⁰ Das italienische NOK (C.O.N.I.) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die italienischen Sportverbände sind nach diesem Gesetz jur. Personen des Privatrechts.

⁵¹ Frankreich, Ges. v. 16. 7. 1984/13. 7. 1992; Griechenland, Ges. Nr. 75/1975, Italien, Ges. Nr. 70 vom 20. 3. 1975, decreto-legge des Staatspräsidenten Nr. 157 v. 28. 3. 1986, decreto legge 242/99, Decreto-legge 242/2000, dazu *Palmieri*, Riv. Dir. dello Sport 2001, 219; Spanien, Ges. Nr. 10 v. 15. 10. 1990. Vgl. dazu die Beiträge von *Autexier* (Frankreich), *Malatos* (Griechenland), *de Cristofaro* (Italien), und *Bermejo Vera* (Spanien) in *Will* (Hrsg.), Sportrecht in Europa.

⁵² Belgien, Ges. v. 24. 2. 1978 betr. Sportarbeitsverträge; ähnlich Italien, Ges. v. 23. 3. 1981, Griechenland, v. 5. 8. 1991.

⁵³ Frankreich, Ges. v. 16. 7. 1984/13. 7. 1992; Italien Ges. Nr. 91 v. 23. 3. 1981; Spanien, Ges. Nr. 10 v. 15. 10. 1990.

lem.⁵⁴ Aber auch diese Staaten gewähren den Sportverbänden im Rahmen der Gesetze weitgehende Autonomie, gehen sogar darüber hinaus und verpflichten die unteren Verbände, die Vereine und die Sportler, die von den nationalen Verbänden gesetzten Regeln einzuhalten; teilweise wird den Verbänden sogar die Ausübung von Hoheitsgewalt (service public) zugestanden.⁵⁵

Die internationalen Sportverbände sind ebenfalls reine Privatrechtssubjekte und genießen Autonomie.⁵⁶

- 10 Die zwischen staatlichem Recht und autonom geschaffenen „Recht“ des Sports bestehende Spannung ist das grundlegende und wohl immerwährende Problem des Sportrechts; sie wird gemildert, wenn der Sport, insbesondere die Sportgerichte und Schiedsgerichte, Grundsätze des staatlichen Rechts übernehmen und wenn andererseits das staatliche Recht die Besonderheiten des Sports, das Sport-Typische berücksichtigt, dem Sport hierfür weitgehende Autonomie belässt.⁵⁷

C. Die Autonomie des Sports – das selbstgesetzte Recht der Sportverbände

I. Grundlage der Autonomie

- 11 Für den Sportler ist das Tätigwerden in einer Organisation nach den oben (Rz. 3f.) genannten Kriterien des Sports (vor allem Leistungsvergleich und Wettkampf nach einheitlichen Regeln) zwingende Notwendigkeit, ist sport-typisch. Der einzelne Sportler entscheidet sich für eine bestimmte Sportart; wollen die beteiligten Sportler nicht selbst jeweils die Regeln vereinbaren, so muss das eine – letztlich weltweite – Organisation, der jeweilige Welt-Sportverband, für sie tun.

Aus der Selbstbestimmung des Menschen – Art. 2 Abs. 1 GG – folgt, dass er grundsätzlich selbst die Regeln setzen kann, nach denen er sich (hier: sportlich-spielerisch) betätigen will; weitergehend ergibt sich daraus für den einzelnen das Recht, „in Organisationen tätig zu werden bzw. sich durch diese zu verwirklichen“⁵⁸ und dabei *gruppenspezifische Zwecke* zu verfolgen.⁵⁹

Die in einer Organisation zusammengeschlossenen Mitglieder entwickeln zur Erreichung ihrer gemeinsamen besonderen Ziele besondere „Sozialwerte“, die sie in ihrem Bereich auch durchsetzen dürfen,⁶⁰ diese besonderen „Sozialwerte“ müssen nicht unbedingt den Werten des pluralistischen Staates entsprechen, der die Verschiedenheit der Bürger zu beachten hat und daher einerseits liberaler sein muss, andererseits aber verpflichtet ist, allen seinen Bürgern einen gewissen Schutz zu gewähren. Die besonderen Sozialwerte einer Organisation dürfen aber weder dem zwingenden Recht des Staates widersprechen,

⁵⁴ Z. B. Frankreich, Ges. v. 28. 6. 1989, jetzt Gesetz-Entwurf v. 19. 11. 1998, dazu *Röthel*, SpuRt 1999, 20. Vgl. Überblick v. *Krogmann*, SpuRt 2000, 37 und 106.

⁵⁵ Frankreich, Ges. v. 16. 7. 1984, mit der Folge, dass die Verwaltungsgerichte für Klagen gegen Sportverbände zuständig sind.

⁵⁶ S. dazu näher unten 6/Rz. 6 ff.

⁵⁷ Dahingehend mein Versuch in Festschrift für *Werner Lorenz* (1991), Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht; ähnlich und gleichzeitig *H. P. Westermann* in Festschrift für *Rittner* (1991) S. 771.

⁵⁸ Art. 9 GG. *Scholz*, R. in *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz*, Komm. zum GG Art. 9 Rdnr. 22; vgl. insbesondere auch *Häberle* ZHR 145 (1981) S. 473, 481ff. zur individualistischen Grundlage des Art. 9 GG.

⁵⁹ *V. Krockow*, Sport, 1974 S. 98f. spricht in diesem Zusammenhang von einem gesellschaftlichen Subsystem, *Teubner*, Organisationsdemokratie und Verbandsverfassung, 1978, von Teilsystem.

⁶⁰ S. dazu *Reuter*, Grenzen der Verbandsgewalt, ZHR 1980, 101, der allerdings von „Sozialmoral“ spricht. – *BVerfG* NJW 1979, 699ff. (Mitbestimmungsurteil) und mehrfach, *Scholz* a.a.O.

4 Sportrecht in der
Praxis

Adolphson / Halle,

Stuttgart 2011, 1. Kapitel

1. Kapitel: Einführung. Der Sport im Recht

I. Die normative Struktur des Sports

Sporttreiben ist auf den ersten Blick ein Geschehen, das man fern von Reglementierungen oder gar in einem „rechtsfreien Raum“ natürlicher Ausdrucksmöglichkeiten ansiedelt. Bei genauem Hinsehen treten jedoch identische Struktur- und Konstruktionsprinzipien von Sport und Recht hervor. Die normative Konstruktion dieser gesellschaftlichen Teilsysteme¹ ist offenkundig. Für beide Systeme sind Normen (z. B. als Regeln oder Gesetze) konstitutiv und dienen dem friedlichen Zusammenleben in der Gemeinschaft.² Die Normen setzen Maßstäbe, schaffen Vertrauen, koordinieren einen friedlichen Wettbewerb und vermitteln dahinter stehende Werte und Einstellungen.³ Bei der Definition des Sports wird die Normierung als zentrales Kriterium gesehen.⁴ Das Funktionieren des Sports basiert danach auf zwei Normebenen, die für jedes normative System von entscheidender Bedeutung sind: Die Vorgabe der (primären) Verhaltensregeln und die (sekundäre) Sanktionsnorm zu ihrer Absicherung. Dadurch wird verhindert, dass Primärnormen von hinten her durch egoistische Nichtbeachtung aufgehoben werden. Die Sanktion wird so zum Kitt des Zusammenlebens⁵ und verbürgt das grundlegende Gemeinschaftsprinzip von Vertrauen⁶ und Fairness.⁷ Die Notwendigkeit eines verbindlichen Schlusspunkts bei Normkonflikten, die nur staatliches Recht setzen kann, lassen die notwendigen Bezüge zwischen Sportnorm und Rechtsnorm schon in diesem Grundzusammenhang erkennen.

Gründungsakt und Kern des Sports in der Gesellschaft ist die Sport- oder Spielregel, die sportliches Handeln mit den sportartspezifischen Vorgaben erst ermöglicht. Diese Regeln sind das zentrale strukturbildende Element des Sports und seiner Ausdifferenzierung in Sportarten.⁸ Den außerhalb des Wettkampf- und Spielbetriebs aufzustellenden sozialen Verhaltenskodex für das autonome Gemeinschaftsleben im Sport muss man davon unterscheiden und als Sportnorm oder Sportverbandsrecht oder auch (missverständlich) als innersportliches Recht bezeichnen. Die Gesamtheit dieses autonomen Sportregelwerks (Regeln und Normen) gelangt an verschiedenen Berührungspunkten in den Bereich des staatlichen Rechts in Form von allgemein verbindlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen. Rechtsnormen lassen sich formal dahin bestimmen, dass Recht alle die sozialen Normen umfasst, die von den staatlichen Gerichten als Recht anerkannt und ihre Entscheidungen zugrunde gelegt werden.⁹ Das im Handbuch behandelte Sportrecht erfasst das gesamte Regelungssystem von der Sportregel bis zum staatlichen Gesetz und supranationalen Recht, d. h. alle rechtlichen Fragen und Konflikte, die im Lebensbereich Sport auftreten.¹⁰

Die drei Normebenen, ihre Hierarchie, Überschneidungen und dadurch bedingte Wechselwirkungen lassen sich wie folgt veranschaulichen:

1 Popitz, Normative Konstruktion von Gesellschaft, 1968.

2 Elster, Cement of Society, 1989.

3 Raiser, Rechtssoziologie, 5. Aufl. 2009, S. 160 ff.

4 Digel/Heinemann, Soziologie des Sports, 2007; Becker, Sportregeln und allgemeine Rechtssätze, 1999, S. 1 ff.

5 Elster, The Cement, 1989.

6 Luhmann, Vertrauen, 1989.

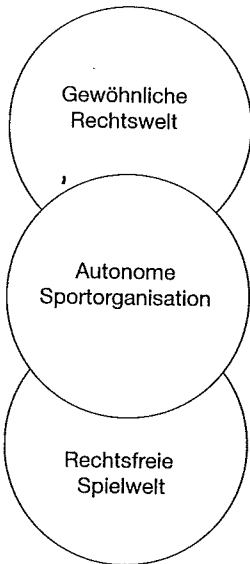
7 HK-GS/Rössner Rn. 9-13.

8 Becker, Sportregeln, 1999, S. 3; Voigt, Sportsoziologie, 1992, S. 138 ff.

9 Raiser, Rechtssoziologie, 2009, S. 179.

10 Nolte, Sport und Recht, 2004, S. 18.

Normwelten



Regelinstrumente

Europäisches Recht und Europäischer Gerichtshof
(Kartellrecht bei wirtschaftlicher Betätigung)
Rechtsnormen und staatliche Gerichte
(Arbeitsvertrag mit einem Profi, Schadenersatz, Strafe wegen Körperverletzung)

Sportregeln und ihre Kontrolle
(Sperre für 1 Jahr durch Verbandsgericht)

Spielregeln und Tatsachenentscheidung
(Abseits im Fußball und die Reaktion)

Abb. 1: Die normative Struktur des Sportrechts

II. Der Sport im Spannungsfeld zwischen autonom bestimmter Eigenwelt und Verrechtlichung

- 4 Bei der Betrachtung des Verhältnisses von Sport und Recht muss man sich selbst unter rechtsstaatlichen Bedingungen immer den Anspruch vergegenwärtigen, staatliche Zwänge von der Eigenwelt des Sports fernzuhalten. Der Sport im Wettkampf und im Spiel des homo ludens hat einen reinen Selbstzweck im Rahmen der Spielregeln und des Spielwitzes, das Mitspielen steht immer frei und gefragt ist die faire spielerische Haltung.¹¹ Diese Welt hat natürlich nichts mit staatlichem Recht zu tun.
- 5 Die „Verrechtlichung“ des Sports steht im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Entwicklungen, die plastisch als „Versportlichung“ der Gesellschaft und Kultur auf der einen sowie der „Entsportung des Sports auf der anderen Seite¹² zu benennen sind. Dabei gerät der Sport zwangsläufig in den staatlichen Aufgabenbereich. In den Anfängen der Turn- und Sportbewegung ist die Rechtsferne noch offenkundig. Einstellungen und Werte wie Solidarität und Loyalität bestimmen den Umgang in der von der Politik argwöhnisch beobachteten Sportgemeinschaft. Der Verein erlaubte den Rückzug in Geselligkeit. Die Realität des Sports in der Gesellschaft ist heute anders. Der Sport ist zu einem herausragenden Massenphänomen industrieller Gesellschaften geworden. Dadurch gelangt er notwendig in traditionell rechtlich normierte gesellschaftliche Institutionen und kann sich – soweit er in diesem Bereich wirkt – der Rechtsordnung nicht entziehen. Als Kindergarten-, Schul- und Hochschulsport ist er Bestandteil des staatlichen Erziehungswesens. Gesundheits-, Alters-, Betriebs-, Behinderten- und Militärsport liegen ebenfalls im Bereich staatlicher Aufgaben. Der Sportstättenbau ist ein notwendiger Bestandteil der Städte-

¹¹ Huizinga, Homo ludens, 1930.

¹² Cachay/Thiel, in Gabler/Göhner (Hrsg.), Für einen besseren Sport, 1990.

planung. Die Kommerzialisierung sportlicher Güter, z. B. in Form von wirtschaftlichen Fitness- und Funangeboten, von bezahlten Profis mit entsprechender Vermarktung, Medien- und Showsport, bedeutet den Eintritt in formale Rechtsbeziehungen. Finanzielle Sportförderung und internationale Beziehungen des Sports fordern staatliche Akte bzw. Teilnahme. So gelangt der Sport in den inzwischen als allgemeines Problem erkannten Strudel der Verrechtlichung der Lebensverhältnisse im Sport wie in der Medizin oder Kunst. Entsprechend bilden sich neue Sonderrechtsgebiete. Der Prozess der Verrechtlichung ist differenziert zu betrachten. Romantisierende Vorstellungen von einer glücklichen Sportgemeinschaft ohne Recht sowie modische Hinweise von radikalen Kritikern des Rechts wegen dessen vermeintlicher Menschenfeindlichkeit oder zumindest Wirkungslosigkeit gehen von einem irrealen Menschen- und Gesellschaftsbild aus. Sie sehen den „guten“ Menschen auf der einen und den „bösen“ Staat mit seinen Repressionsmitteln auf der anderen Seite. Der in der modernen Industriegesellschaft beheimatete Sport ist aus der Idylle der sich selbst regulierenden kleinen Gemeinschaft längst herausgetreten. Auch für ihn gilt die Erfahrung, dass es immer und überall Menschen gibt, die einander helfen oder verletzen, solidarisch oder rücksichtslos, brutal oder empfindsam handeln. Das gilt vor allem da, wo hohe Reputation erlangt und viel Geld verdient werden kann. Der Sport liegt also im Visier von unlauteren Machenschaften. Der verbindliche und durchsetzungsfähige Schutz dagegen ist eine nicht zu übersehende Notwendigkeit. Klare rechtliche Grenzen sind dann nicht als Autonomieverlust, sondern eher als Freiheitsgewinn für die Gemeinschaft zu betrachten.¹³ Die Verrechtlichung des Sports ist so gesehen kein Nachteil. In dieser Situation ist die Ausgestaltung sportlicher Autonomie und das Verhältnis zum Recht von großer Bedeutung.

Es stellt sich insbesondere die Grundsatzfrage, inwieweit der Sport mit den ersten beiden Ebenen der Eigennormen klar kommt und wo der Schritt ins staatliche Recht erfolgt. Vor- und Nachteile liegen auf der Hand. Die hohe Verbindlichkeit, Formalisierung und effektive Durchsetzung sozialer Regeln durch Transformation ins Recht wird erkaufte durch verschiedene Störfaktoren für das sportliche Gemeinschaftsleben: Konflikte können nicht mehr eigenständig in unmittelbaren, direkten Beziehungen oder zumindest im sozialen sportlichen Kontext gelöst werden.

Gemeinschaften mit enger emotionaler Verbundenheit und gleichen Zielen wie im Sport bedürfen grundsätzlich weit weniger des formellen Rechts als anonyme und segmentierte Vergesellschaftungen. Weiter ist daran zu erinnern, dass Recht im Rahmen der sozialen Kontrolle eher Grenzen sichert und Abstürze verhindert als Moral und Ethik im Sport befördert. Letzteres lässt sich nur durch ein effektives System spezifisch sportlicher Sozialkontrolle erreichen. Daraus folgt, dass der Sport zum Erhalt und zur Stärke seines eigenen Werte- und Normensystems grundsätzlich die geeigneten Mittel besitzt. So sollte er vor allem ein „rechtsarmer Raum“ bei gut ausgebauter norm- und moralorientierter Selbstkontrolle sein. Zur Absicherung gerade dieses Freiraums bedarf es aber wie auch sonst im Gemeinschaftsleben des rechtlich gesicherten Rahmens. Beide normativen Systeme müssen also im Sportrecht angemessen verknüpft werden.

III. Organisationsstruktur der innersportlichen normativen Struktur

Die interne normative Struktur des Sports ist mit dem Blick auf die private Organisationsform, die horizontale Aufteilung in viele unterschiedliche Sport-

¹³ Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns, 1981, Bd. 2, 530 ff.

arten und Sportverbände und die vertikale Gliederung vom örtlichen Sportverein über regionale und nationale Verbände bis hin zum internationalen Spitzenverband bemerkenswert **einheitlich und stringent**. Sportregeln und Sportnormen gleichen sich jedenfalls kulturübergreifend und unabhängig von sozialen Strukturen mehr als die zugehörigen Sprachen. Darin liegen auch die transsozialen, transnationalen und transkulturellen Kräfte des Sports.¹⁴

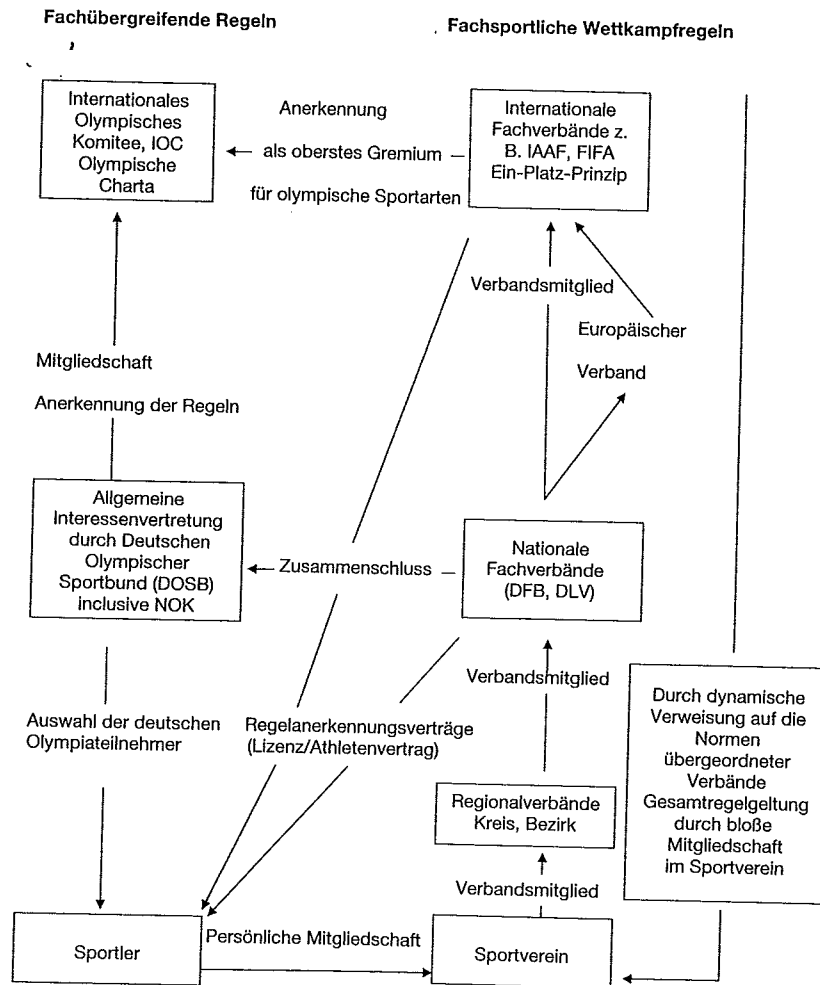


Abb. 2: Die Verbindlichkeit der Normen im Sport

9 Die Geschlossenheit des Normgebäudes wird durch zwei strikt durchgehaltene Grundelemente der Normstruktur erreicht: die Normpyramide von der Vereinsbasis bis zum internationalen Spitzenverband und das Normmonopol. Die Normpyramide garantiert, dass auch das einzelne Mitglied im Sportverein den Regeln unterstellt ist, die die internationalen und nationalen Spitzenvereine aufstellen, auch wenn der einzelne Sportler dort nicht Mitglied ist. Die Möglichkeit dynamischer Verweisungen auf die Regeln des jeweils ranghöheren Verbands verknüpft mit der persönlichen Mitgliedschaft des Sportlers im Verein

¹⁴ Bausinger, Sportkultur, 2006, S. 207 ff.

garantiert die Einheitlichkeit des gesamten Normensystem und lässt zudem die Normentwicklung auch im privaten System zu.

Neben der streng vertikalen Hierarchie innerhalb des jeweiligen Fachverbandes (Fußball, Leichtathletik u. s. w.) gibt es zur weiteren Absicherung generell gültiger Normen **Querverbindungen**. Die 16 Landessportbände bilden so auf Bundesebene die national wichtigste und höchste Instanz, den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem zudem noch das Nationale Olympische Komitee (NOK) angehört. Dem darüber stehenden Internationalen Olympischen Komitee (IOC) kommt ausdrücklich die Aufgabe zu, die internationalen Regelwerke zu harmonisieren. Einer Abwicklung des Norm- und Machtgefüges dient das monopolistische „Ein-Platz-Prinzip“, d.h. pro Region vom Bezirk über den nationalen bis zum internationalen Fachverband darf es nur den einen autorisierten Verband geben. Freilich führt dies dazu, dass insbesondere die Ausübung des Leistungssports nur in einem Monopolsystem möglich ist. Abb. 2 veranschaulicht das System in vereinfachter Form.

IV. Die Entwicklung eines spezifischen Sportrechts

Das „Sportrecht“ steht – ähnlich wie das schon weiter entwickelte „Medizinrecht“ – vor der Aufgabe, die Kollisionen und Wechselwirkungen der verschiedenen Ebenen in diesem speziellen Normensystem zu erfassen und für die Anwendung möglichst widerspruchsfrei zu harmonisieren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass notwendig abstrakte gesetzliche Vorgaben die spezifischen Handlungsfelder und Lebenssituationen in ihrer legitimen Realisierung nicht beeinträchtigen. Das gesamte normative System muss auf das gemeinsame Interesse gerichtet sein, dem autonomen Sport zu dienen und ihn als wohlgeordneten Lebensbereich in der Gesellschaft zu fördern.

Der Sinn von Sonderrechtsgebieten wie dem Sportrecht liegt in der Erfassung der realen besonderen Lebenssituation und ihrer rechtlichen Gestaltung. Das Zusammenwirken zwischen Sport und Recht in einem interdisziplinären „Sportrecht“ wurde im Blick auf die Schritte, insbesondere des professionellen Sports, in klassische Rechtsbereiche wie Verbands-, Arbeits-, Haftungs-, Straf-, Medien-, Steuer- sowie europäisches und internationales Recht immer wieder ange-mahnt.¹⁵ Exemplarisch und typisch zeigen sich Wechselwirkungen und notwendige Kommunikationsfelder zwischen Sportregel, Sportnorm und Rechtsnorm unabhängig von der Normqualität und Normhierarchie, weil den Sportvereinen und -verbänden eine auf Art. 9 Abs. 1 GG beruhende autonome Rechtsetzungsbefugnis zusteht. Die im Einzelfall zu findenden Lösungen im Rahmen der „legislativen Vereinigung“ zwischen Sport und Staat¹⁶ erfordert die normative Zusammenführung im spezifischen Sportrecht.

An folgenden aktuellen Problemstellungen lässt sich das illustrieren: In der Perspektive der Sportregel zum Recht fragt sich z. B., inwieweit bloße Spielregeln bei §§ 223 ff. StGB – insbesondere bei der fahrlässigen Körperverletzung – die Grenze zwischen sportlichem Körpereinsatz im freiwillig eingegangenen Wettkampf und der strafrechtlich relevanten Körperverletzung im staatlichen Recht bestimmen dürfen. Vom Recht zur Sportnorm ist hinsichtlich der Fälle des Wettkampfbetrugs und des Dopings mit erheblichen wirtschaftlichen Manipulationen zu erörtern, ob staatlicher Normbedarf besteht, um die sportlichen Werte der natürlichen Leistung, Fairness und Chancengleichheit durch einen

¹⁵ Becker, Sportregeln, 1999, S. 8.

¹⁶ Becker, Sportregeln, 1999, S. 103.

neuen spezifischen Straftatbestand des Sportbetr. zu schützen und mit staatlichen Ermittlungen zu verfolgen. Entsprechende Überschneidungen ergeben sich auch bei Kollisionen zwischen Sportnormen der Verbände und staatlichem Recht, z.B. bei der Zulässigkeit von Transfornormen, Mitgliedschafts- und Teilnahmerechten im Sport,¹⁷ bei der Bindung an sportliche Normen und Sportgerichte und bei Regelungen mit internationalem Bezug wie im „Bosmann-Fall“.¹⁸

- 14 Die verschiedenen Normebenen des Sportrechts schlagen sich in entsprechend differenzierter Weise auch bei der Normdurchsetzung insbesondere sekundärer Sanktionsnormen im Verfahrensrecht nieder. Auch hier sind drei Ebenen zu unterscheiden:
- 15 – Die Spielregelentscheidung im Rahmen der Aufrechterhaltung und Fortsetzung des Wettkampfes ist eine spontane Tatsachenentscheidung in der alleinigen Verantwortung des Schiedsrichters und bezieht sich nur auf den Wettkampf.¹⁹
- Außerhalb des Wettkampfs – auch anknüpfend an eine schwere Regelverletzung im Wettkampf – kann ein Sportgericht des Verbandes den Fall prüfen, um über eine echte Sportstrafe, z.B. Sperrn für weitere Spiele oder Geldbußen, zu befinden. Solche Sportstrafen sind durch die Vereinsautonomie gedeckt und zielen ähnlich wie das staatliche Strafrecht darauf, elementare Verstöße gegen Sportregeln insbesondere bei Verletzung anderer zu ahnden. Die Sportgerichte arbeiten dabei aufgrund differenzierter, weit entwickelter und bewährter Verfahrensregeln. Entsprechende prozessuale Strukturen finden sich regional, national und international.²⁰
- Bei Entscheidungen der Sportgerichte, die außersportliche persönliche oder wirtschaftliche Interessen des Sportlers oder anderer am Sport Beteiligter tangieren, steht dem Sportler als Staatsbürger in der Regel das Recht zu, staatliche Gerichte anzurufen und Sportgerichtsentscheidungen überprüfen zu lassen. Das dadurch bedingte Spannungsfeld zwischen Verbands- und Rechtsnorm wird dadurch entschärft, dass die in Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistete Autonomie nur eine eingeschränkte Inhaltskontrolle der Verbandsentscheidung – orientiert an Grundrechtsverletzungen der Betroffenen – erlaubt und im Übrigen innersportliche Regelausführung und Wertungen berücksichtigt werden.²¹ Die eingeschränkte Prüfung bezieht sich vor allem auf folgende Punkte:²²
- Rückhalt der Verbandsentscheidung in der Satzung,
 - Zuständigkeit und faires Verfahren,
 - Fehlerfreiheit der Tatsachenermittlung und
 - Vereinbarkeit mit grundlegenden Prinzipien des staatlichen Rechts.
- 16 Durch ein echtes Sportschiedsgericht i.S.d. §§ 1025 ff. ZPO (z.B. Deutsches Sportschiedsgericht in Köln und/oder Internationales Schiedsgericht – CAS – in Lausanne) kann der Weg zum staatlichen Gericht ganz ausgeschlossen werden.²³ Grundsätzlich der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen sind Spiel- und Wettkampfentscheidungen bis hin zur wettkampfmmanenten (Fehl-)Entscheidung des Schiedsrichters über tatsächliche Wahrnehmungen.²⁴

17 BGH NJW 1995, 583 ff.

18 EuGH NJW 1996, 505 ff.

19 Zur Problematik Württ. Fußballverband (Hrsg.), Der Schiedsrichter 2009.

20 S. z. B. Hilpert, Sportrecht und Sportrechtsprechung, 2007; Kotzenberg, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, 2007.

21 Bohn, Regel und Recht 2008, S. 32 ff.

22 BGHZ 128, 93 ff.

23 Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, 2005.

24 Württ. Fußballverband (Hrsg.), Der Schiedsrichter, 2009.

Das vorliegende Handbuch sieht eine wesentliche Aufgabe darin, Spannungsverhältnisse und normative Widersprüche der verschiedenen Ebenen durch Kollisionen der materiellen oder formellen Normen zu erkennen und zu benennen, zu analysieren und in einer neuen sportrechtlichen Gesamtschau konstruktiv und produktiv für den Sport auf der einen und orientiert an grundlegenden rechtsstaatlichen Anforderungen auf der anderen Seite zu lösen. Dazu müssen die autonomen Anliegen und Interessen des Sports intensiv erfasst und so weit wie möglich bei der Anwendung des staatlichen Rechts berücksichtigt werden. In dieser Kombination entsteht ein spezifisches Sportrecht.²⁵ Die Bedeutung für die Entwicklung eines entsprechenden Sonderrechtsgebiets für den Sport wird unterstrichen, wenn man an die große praktische Relevanz im Bereich verschiedener klassischer Rechtsgebiete und an die Auswirkung für die betroffenen Sportler denkt.

Im Sinne dieser Vorgaben behandelt das Handbuch die praktisch bedeutsamen Rechtsbemühungen des Sports im Einzelnen, orientiert an den Bedürfnissen derjenigen, die im oder außerhalb des Sports entsprechende Rechtsfragen zu klären haben. Das reicht von der legislativen Normsetzungsbefugnis und der Handhabung der Sportnormen im Verein und Verband, der staatlichen Kontrolle durch deren Institutionen und Gerichte, Management sowie Vermarktung des Sports bis zur staatlichen Gesetzgebung. Entsprechend sportpezifische Lösungen werden verlangt und geboten für Staats- und Europarecht, Athletenrechte, Vereins- und Sportlermanagement, Arbeitsrecht, Sporthaftungsrecht, Schiedsgerichtsbarkeit, Dopingprobleme, Strafrecht, Kartellrecht, Steuerrecht, Sponsoring, Medienverwertung, Eventmanagement und schließlich Insolvenz.

25 So die Forderungen von Becker, Sportregeln und allgemeine Rechtssätze, 1999; Bohn, Regel und Recht, 2008; Nolte, Sport und Recht, 2004.

Privates Recht
Bumke / Röthel (Hrsg.)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
<i>Christian Bumke und Anne Röthel</i> Auf der Suche nach einem Recht des privaten Rechts	1
<i>Reinhard Zimmermann</i> „Wissenschaftliches Recht“ am Beispiel (vor allem) des europäischen Vertragsrechts	21
<i>Karl Riesenhuber</i> Privates Recht, wissenschaftliches Recht, Systembildung. Systembildung im Europäischen Vertragsrecht	49
<i>Klaus Vieweg</i> „Sachverständigen-Recht“ am Beispiel des technischen Sicherheitsrechts	69
<i>Martin Eifert</i> „Sachverständiges Recht“ am Beispiel des Technikrechts. Ausdifferenzierung der Normkonkretisierung am Beispiel des Energieeffizienzrechts	79
<i>Jens Adolphsen</i> Vereinbartes Recht am Beispiel der lex sportiva	93
<i>Martin Nolte</i> Vereinbartes Recht am Beispiel der lex sportiva Wechselwirkungen zwischen „lex sportiva“ und „lex extra sportiva“. DFG-Rundgespräch „Privates Recht“ am 23. April 2010 an der Bucerius Law School in Hamburg	107

Vereinbartes Recht am Beispiel der lex sportiva Wechselwirkungen zwischen „lex sportiva“ und „lex extra sportiva“

DFG-Rundgespräch „Privates Recht“ am 23. April 2010
an der Bucerius Law School in Hamburg

*Martin Nolte*¹

Jens Adolphsen hat die globale Sportstruktur sowie Geltung, Ziele und Methoden der Regeln nationaler und internationaler Sportorganisationen am Beispiel des selbst gesetzten Welt Anti-Doping Codes (WADC) erläutert. Ich knüpfe an die von ihm skizzierten „Grenzen der Denationalisierung“ an und beschreibe die Wechselwirkungen zwischen „lex sportiva“ und „lex extra sportiva“, an denen sich die Legitimation privater Regelsetzung und deren Einbindung in (zwischen-)staatliche Rechtsordnungen nachweisen lassen.

I. Zweisäulenmodell als Grundlage der Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen „lex sportiva“ und „lex extra sportiva“ sind die typusprägenden Kennzeichen des Sportrechts. In diesem Zusammenhang spricht man von dem Zweisäulenmodell². Dieses beruht auf der Zweispurigkeit von selbst gesetzten Regeln nationaler, europäischer und internationaler Sportorganisationen sowie der gleichzeitigen Geltung sportrelevanter (Rechts-)Normen des staatlichen, europäischen und internationalen Rechts³.

¹ Der Verfasser ist Inhaber der Professur für Sportrecht am Institut für Sportökonomie und Sportmanagement der Deutschen Sporthochschule in Köln. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

² *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage, S. 6.

³ Vgl. *Vieweg*, Zur Einführung: Sport und Recht, JuS 1983, S. 825.

1. Erste Säule: *lex sportiva*

Die selbst gesetzten Regelwerke der Sportorganisationen bilden die erste Säule des Sportrechts, die *lex sportiva*. Diese Säule gliedert sich in drei Ebenen: eine nationale, eine europäische und eine internationale. Die nationale Ebene wird gespeist durch die Gesamtheit aller Regelwerke nationaler Sportorganisationen wie z.B. des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Deutschen Fußballbundes. Die europäische und internationale Ebene beruht auf der Gesamtheit aller Regelwerke europäischer und internationaler Sportorganisationen wie z.B. der Union of European Football Associations (UEFA), der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) oder des Internationalen Olympischen Komitees (IOC). Zwischen den Ebenen gibt es gegenstromförmige Bindungs- und Entwicklungsbewegungen: Infolge des Einplatzprinzips⁴ entsteht ein pyramidales Sportverbandswesen, indem die internationalen Regeln für die europäische und nationale Ebene zumindest rahmenrechtlich bindend sein müssen. Nur auf diese Weise lassen sich Sportregeln einheitlich auf der ganzen Welt durchsetzen. Umgekehrt speisen sich europäische und internationale Regelwerke aus den zuvor kodifizierten Überzeugungen nationaler Mitgliedsorganisationen. Dies gilt insbesondere auch für die personelle Zusammensetzung der verschiedenen Gremien.

Im Einzelnen erstreckt sich die *lex sportiva* auf Vorschriften, die das Ziel und den Ablauf der sportlichen Betätigung vorgeben, also Sportregeln im engeren Sinne. Darüber hinaus formuliert die *lex sportiva* sporttechnische Maßstäbe, sportethische Grundsätze wie z.B. Anti-Doping-Klauseln sowie Teilnahmevoraussetzungen für Mannschaften und Einzelsportler in Form von Lizenzierungsbestimmungen bzw. Nominierungsvoraussetzungen. Schließlich gehören auch Bestimmungen über Organisation, Bindung und Verfahren verbandseigener oder verbandsferner Streitschlichtungsinstanzen, d.h. unechte oder echte Schiedsgerichte⁵ hierher.

Die *lex sportiva* ist Ausdruck bürgerlicher Freiheit, da der Sport einen zentralen Teil der (Zivil-)Gesellschaft in Gegenüberstellung zum Staat bzw. zur Staatesgemeinschaft darstellt⁶. Als gesellschaftlicher Teilbereich ist der Sport zunächst gehalten, seine Probleme in eigener Verantwortung zu lösen. Dahinter steht der aus der katholischen Soziallehre stammende Grundsatz der Subsidiarität⁷. Dieser proklamiert einen grundsätzlichen Nachrang staatlicher gegen-

⁴ Vgl. hierzu *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 42 ff.; *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, zit. in Fn. 2, S. 12 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen.

⁵ Vgl. hierzu näher *Oschütz*, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Die Schiedsverfahren des Tribunal Arbitral du Sport vor dem Hintergrund des schweizerischen und deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 5 ff., 23 ff.

⁶ Vgl. *Steiner*, Staat, Sport und Verfassung, DÖV 1983, S. 179 f.

⁷ Verankert wurde das Subsidiaritätsprinzip 1931 in der päpstlichen Sozialenzyklika „*Quadragesimo Anno*“, vgl. hierzu *Roos*, Die Sozialenzykliken der Päpste als Grundlage der Sozialverkündung der Kirche, in: *Unterberg* (Hrsg.), Kurze Einführung in die katho-

über gesellschaftlicher Aufgabenwahrnehmung und errichtet eine „Funktions-sperre“⁸ für staatliches Tätigwerden. Die Aufgabenteilung zwischen Staat und Sport ähnelt damit derjenigen im Verhältnis des Staates zu anderen rechtlich eigenständigen, gesellschaftlichen Einheiten wie den Kirchen. Die selbstverantwortliche Problemlösung findet ihren Rahmen in grund- bzw. menschenrechtlichen Verbürgungen. Dabei geht es im Kern um die verfassungs-, europa- und internationalrechtlich gewährleistete Vereinigungsfreiheit bzw. Vereinsautonomie⁹. Sie verleiht den Sportorganisationen ungeachtet ihrer spezifischen Organisationsform beispielsweise als Verein oder Stiftung das Recht zur eigenverantwortlichen Steuerung, Lenkung und Lösung der Problemstellungen durch Satzungen, Statuten und Richtlinien¹⁰. Bei diesen Vorschriften handelt es sich jedoch nicht um staatliche Rechtsnormen, sondern um das selbst gesetzte Regelwerk der Sportorganisationen.

Die Bezeichnung des selbst gesetzten Regelwerks der Sportorganisationen als privates Recht bedarf zumindest einer kurzen Erläuterung: Recht wird nach einem monistischen Verständnis gemeinhin als die Gesamtheit der vom Staat gesetzten Normen verstanden¹¹. Das Regelwerk der Sportorganisationen geht indes von Privatrechtssubjekten aus. Dieses Regelwerk ist Recht im pluralistischen Sinne. Das Adjektiv „privat“ soll schließlich klarstellen, dass die Normgeber Private sind.

2. Zweite Säule: *lex extra sportiva*

Die zweite Säule des Sportrechts sind die sportrelevanten Normen des (zwischen-) staatlichen Rechts, die *lex extra sportiva*. Diese beruhen auf der Überzeugung, dass der nationale Sport kein Staat im Staate und die internationalen Sportorganisationen keine Völkerrechtssubjekte neben den anerkannten Staa-

liche Soziallehre, S. 15 ff.; *Wieshuber*, Die Leitidee der Subsidiarität im europäischen Einigungswerk, Eine Untersuchung aus sozioethischer Perspektive, S. 31 ff.; allgemein zum Subsidiaritätsprinzip *Callies*, Subsidiaritäts- und Solidaritätsprinzip in der Europäischen Union, 2. Auflage; weiter zu den Wurzeln des Subsidiaritätsprinzips in der abendländischen Staats- und Gesellschaftsphilosophie, der liberalen Staatstheorie und der neuscholastischen Naturrechtslehre vgl. *Schliesky*, Der Beitrag des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 2 EGV zur Legitimation supranationaler Herrschaftsgewalt, in: *Schliesky/Schürmann* (Hrsg.) Rechtsprobleme der Verzahnung von Herrschaftsgewalt im Mehrebenensystem, S. 36; *Molsberger*, Das Subsidiaritätsprinzip im Prozess europäischer Konstitutionalisierung, S. 14 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen.

⁸ *Isensee*, Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht, 2. Auflage, S. 30.

⁹ Vgl. insoweit Art. 9 GG, Art. 11 EMRK, Art. 22 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

¹⁰ Vgl. *Nolte*, Staatliche Verantwortung im Bereich Sport, Ein Beitrag zur normativen Abgrenzung von Staat und Gesellschaft, S. 240; *Krogmann*, Grundrechte im Sport, S. 58 f.

¹¹ Vgl. *Bohn*, Regel und Recht: Wechselwirkungen zwischen Verbandsrecht und staatlichem Recht und deren strukturelle Besonderheiten, S. 27.

ten dieser Welt sind¹². Die Freiheitsbetätigung dieser Organisationen bewegt sich vielmehr innerhalb nationaler und zwischenstaatlicher Rechtsordnungen. Zwischen diesen Rechtsordnungen gibt es wiederum wechselseitige Bindungswirkungen und Entwicklungslinien, wie sie bereits im Zusammenhang mit der ersten Säule beschrieben wurden.

Die Geltung der zweiten neben der ersten Säule im Sport entspringt ferner der rechtspraktischen Notwendigkeit, dass bestimmte tatsächliche Probleme des Sports nur mit Hilfe des Staates oder der Staatengemeinschaften gelöst werden können. Zwar ist der Sport ein gesellschaftlicher Teilbereich. Er ist aber seit langem kein reines Freizeitvergnügen mehr, sondern in vielfältiger Form in den öffentlichen Sektor hineingewachsen. Seine Wirtschaftskraft, seine sozialen Funktionen und seine politische Bedeutung sind enorm. Im Jahr 2004 erwirtschaftete der Sport im weiteren Sinne einen Mehrwert von 407 Milliarden Euro, d.h. 3,7 % des Bruttoinlandsprodukts der EU¹³. Die sozialen Funktionen des Sports¹⁴ sind bekannt: der organisierte Sport ist das größte gesellschaftliche Subsystem in Deutschland. Er zählt 27,5 Millionen Sportler in fast 100.000 Sportvereinen¹⁵. Seine verschiedenen Wohlfahrtsleistungen finden politische Anerkennung auf allen Ebenen. Die Programme der politischen Parteien, die Arbeit des Sportausschusses des Deutschen Bundestages und die umfangreichen Förder- und Pflegemaßnahmen zugunsten des Sports durch Kommunen, Bundesländer, Bund sowie der Europäischen Union und internationalen Organisationen sind beeindruckend. Vor diesem Hintergrund entstehen tatsächliche Probleme zwischen Sportbeteiligten in einem Ausmaß, das vor wenigen Jahrzehnten kaum denkbar war.

Die tatsächlich wachsende Bedeutung des Sports führt immer öfter zu Konflikten, die nicht allein vom Sport selbst gelöst werden können. Immer häufiger stoßen die Selbstregulierungskräfte der Sportorganisationen an Steuerungsgrenzen. Hier ist insbesondere an die zunehmenden Gewaltausschreitungen im

¹² Vgl. *Baare-Schmidt*, Der Status des internationalen Olympischen Komitees im Völkerrecht, S. 72; *Rittberger/Boekle*, Das Internationale Olympische Komitee – eine Weltregierung des Sports?, FW 71 (1996), S. 158; *Wax*, Internationales Sportrecht, Unter besonderer Berücksichtigung des Sportvölkerrechts, S. 153 ff. Speziell zur World Anti-Doping Agency (WADA) vgl. *Latty*, La lex sportiva, Recherche sur le droit transnational, S. 624.

¹³ Vgl. das Weissbuch Sport der Europäischen Kommission vom 11.07.2007, S. 12, abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/white-paper/index_de.htm; weiterführend zum Weissbuch Sport *Blackshaw*, The „Specificity of Sport“ and the EU White Paper on Sport: Some Comments, ISLJ 2007/3–4, S. 87 f.; *Cuendet*, The EU Commission's White Paper on Sport: An Official Coherent, Yet Debated Entrance of the Commission in the Sports Arena, Special Addendum to ISLJ 2007/3–4; *Krejza*, The European Commission's White Paper on Sport, ISJL 2007/3–4, S. 73 ff.

¹⁴ Vgl. hierzu *Nolte*, zit. in Fn. 10, S. 34 ff. mit weiteren Nachweisen.

¹⁵ Vgl. die diesbezüglichen Informationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), abrufbar unter <http://www.dosb.de/de/service/download-center/dosb-organisation/mitgliedsorganisationen>.

Zusammenhang mit Fußballspielen¹⁶, an Umweltprobleme beim so genannten Outdoorsport¹⁷, an korruptive Verhaltensweisen im Profisport¹⁸ oder an die notwendige Finanzierung des Breitensports¹⁹ mit seinen vielfältigen Aufgaben in Staat und Gesellschaft zu denken. Soweit die Probleme nicht oder nicht allein vom Sport zu lösen sind, kann oder muss der Staat oder die Staatengemeinschaft tätig werden. Die Rechtsnormen der Staaten bzw. der Staatengemeinschaften gelten grundsätzlich für alle Lebensbereiche und damit auch für den Sport. Neben den allgemeinen, für alle geltenden Rechtsnormen aus den Bereichen des Haftungsrechts, des Arbeitsrechts, des Internationalen Privatrechts, des Zivilprozessrechts, des Umweltrechts und des Strafrechts gibt es besondere Vorschriften, die Staaten bzw. Staatengemeinschaften nur und exklusiv für den speziellen Bereich des Sports erlassen haben. In diesem Kontext stehen spezifische einfachgesetzliche Bestimmungen, etwa arzneimittelrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Doping²⁰, Staats- oder Staatsgemeinschaftsziele zugunsten des Sports²¹ sowie völkerrechtliche Abkommen im Kontext sportlicher Betätigungen. Jüngstes Beispiel für Letztere ist die UNESCO-Konvention gegen Doping im Sport aus dem Jahr 2005²². Die Summe aller staatlichen Rechtsnormen, die unmittelbar oder mittelbar auf sportliche Betätigungen Anwendung finden, stellt die zweite Säule des Sportrechts dar, die *lex extra sportiva*.

¹⁶ Vgl. hierzu *Albrecht*, Fußball und Gewalt, MschrKrim 2006, S. 158 ff.; *Dunning*, Football hooliganism as a European and world phenomenon, MschrKrim 2006, S. 175 ff.; *Lösel/Bliesener*, Hooliganismus in Deutschland, Verbreitung, Ursachen und Prävention, MschrKrim 2006, S. 229 ff.

¹⁷ Vgl. hierzu *Nolte*, zit. in Fn. 10, S. 70 ff.

¹⁸ Vgl. hierzu *Maennig*, Korruption und Korruptionsbekämpfung im Sport, in: von Arnim (Hrsg.), Korruption und Korruptionsbekämpfung, S. 81 ff.; *Mikolajczyk*, Korruption im Sport, in: *Nolte* (Hrsg.), Doping und Korruption im Sport, S. 25 ff.

¹⁹ Vgl. hierzu *Steiner*, Verfassungsfragen des Sports, NJW 1991, S. 2731 ff.; *Tettinger*, Rechtsprobleme der Subventionierung des Sports, in: ders. (Hrsg.), Subventionierung des Sports, S. 33 ff.; *Thom*, Sportförderung und Sportförderungsrecht als Staatsaufgabe.

²⁰ Vgl. für Deutschland § 6a i.V.m. § 95 Arzneimittelgesetz (AMG).

²¹ Vgl. zum einen die sportbezogenen Staatszielbestimmungen in den Landesverfassungen der Bundesländer, hierzu *Nolte*, zit. in Fn. 10, S. 217 ff., zum anderen Art. 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), näher hierzu *Persch*, Sportförderung in Europa: Der neue Art. 165 AEUV, NJW 2010, S. 1917 ff.; *Wiesner*, Unionsziele im Europäischen Verfassungsrecht, Grundlagen, Entwicklung und Wirkung – dargestellt am Unionsziel der Sportförderung. Zur Frage der Ergänzung des Grundgesetzes um ein Staatsziel Sport vgl. *Nolte*, Die Aufnahme des Sports in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, *Causa Sport* 2007, S. 290 ff.

²² Vgl. hierzu *Schmidt*, Internationale Dopingbekämpfung, Grundlagen und nationalstaatliche Umsetzung, S. 73 ff.; *Wax*, zit. in Fn. 12, S. 275 ff.